

# BITCOIN AUF DER SPUR – ERBRECHTLICHE SCHNITTSTELLENPROBLEMATIK



**Prof. Dr. Nicole Conrad, LL.M.**  
 Rechtsanwältin | Partner



**Marc Steiner**  
 Bitcoin-Berater & Digital-Experte |  
 Buchautor «*Bitcoins verwahren und vererben*»



**MLaw Matthias Huber**  
 Volontär

**Bitcoin ist mittlerweile zwar den meisten ein Begriff, ist aber – auch nach über einem Jahrzehnt des Bestehens – noch immer vielen ein Rätsel. Höchste Zeit, etwas Klarheit in die Begriffsunklarheit zu bringen und Bitcoin im Lichte des Erbrechts zu betrachten.**

## Was ist Bitcoin?

Die Frage klingt banal und einfach. Nur gibt es zahlreiche Antworten. Das macht es nicht einfacher, Bitcoin als eine Kryptowährung zu erfassen und zu verstehen. Andererseits ist ja gerade diese Vielschichtigkeit der Grund, warum Bitcoin derart faszinierend ist. Die einfachste und naheliegendste Antwort ist, dass es sich bei Bitcoin um ein digitales Zahlungsmittel – also Geld – handelt. Diese Aussage ist zwar richtig, nur wird sie der grossen Sprengkraft des Konzepts hinter der Kryptowährung nicht im Geringsten gerecht. Bitcoin ist viel mehr.

In diesem Artikel werden wir die Themen Verwahren und Vererben von Bitcoins ansprechen und diskutieren. Gerade Letzteres wird insbesondere von den Bitcoin-Investoren der jüngeren Generation regelmässig vernachlässigt. Das eigene Vermächtnis im Vorfeld zu planen ist jedoch aufgrund der unsicheren und diversen juristischen Regelungslandschaft besonders wichtig und empfiehlt sich schon in jungen Jahren.

## Verteilte Macht dank Dezentralisierung

Am 31. Oktober 2008, auf dem Höhepunkt der Finanzkrise, veröffentlichte eine Person oder Gruppe – man weiss es nicht genau – unter dem Pseudonym «Satoshi Nakamoto» im Internet das Konzept für Bitcoin (sog. Whitepaper). Auf rund neun Seiten wurde die Vision eines weltweiten Zahlungssystems mit revolutionärem Grundgedanken vorgestellt: Anders als bei herkömmlichen Zahlungssystemen steht hinter dem Bitcoin-Konzept keine Zentralbank und damit letztlich kein Staat, sondern ein de-

zentrales Computernetzwerk mit Informationsgehalt, dem ein gewisser sich aus Angebot und Nachfrage ergebender Wert beigemessen wird und an dem sich jedermann beteiligen kann. Das einem Systemteilnehmer zustehende Bitcoin-Guthaben ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass alle jemals durchgeführten Transaktionen in der Blockkette zurückverfolgt und – zumindest gedanklich – saldiert werden. Bitcoin als solches hat also keine physische Existenz, wie man es anhand des Begriffes vermuten könnte. Bitcoin ist nichts anderes als digitale Information.

Die beabsichtigte Konsequenz daraus: Keiner der Teilnehmer kann so viel Macht erlangen, um alleine die Entwicklung von Bitcoin zu bestimmen oder das Konzept anzupassen. Anders als Währungen von Zentralbanken, die je länger je mehr von der jeweiligen Regierung getrieben sind, soll die Entwicklung von Bitcoin alleine von der Community abhängen. Auch «Satoshi Nakamoto», dessen Identität bis heute ungeklärt ist, hat nicht mehr Einfluss als andere Systemteilnehmer.

## Ein altbekanntes Konzept

Dass die Zentralbanken zu Beginn wenig Freude an der neuen Konkurrenz hatten, ist verständlich. In den frühen Jahren wurde Bitcoin immer wieder angegriffen – das sind jedoch tempi passati. Mittlerweile haben sich die Regulatoren weltweit damit abgefunden, dass Bitcoin als eine globale digitale Währung existiert, auf die kein Einfluss möglich ist.

Dies ändert aber nichts daran, dass Bitcoin durch nichts hinterlegt ist – er ist nicht mehr als ein Stück digitale Information, respektive Software. Wie kann es also sein, dass dafür «richtiges» Geld

bezahlt wird? Weil es genug Menschen gibt, die an das Konzept glauben und Bitcoin einen realen Wert zuschreiben als bestes, sicherstes und «härtestes» Geld aller Zeiten.

Gehen wir nochmals einen Schritt zurück. Grundsätzlich unterscheidet sich Bitcoin nicht von früheren Zahlungssystemen. Auch Muscheln, Salze oder Münzen haben nur deshalb als Zahlungsmittel funktioniert, weil sich viele Teilnehmer darauf geeinigt haben, dass sie einen Wert haben. Die Evolution der Zahlungsmittel wurde durch die Digitalisierung nicht gestoppt, sondern beschleunigt. Der grosse Unterschied zu allen früheren Geldrevolutionen: Dieses Mal kommt sie von unten anstatt autoritär von oben herab. Und wie es sich für eine Revolution gehört, kann jede und jeder Teil von ihr sein.

### Jeder seine eigene Bank

Bitcoin unterscheidet sich bezüglich Verwahrung von herkömmlichen Vermögenswerten. Es gibt zwar Krypto-Banken und Online-Handelsplattformen – sog. «Custodials» –, bei denen man auch ohne viel Vorwissen ein Konto eröffnen und Bitcoin handeln kann. Sie können auch gewisse Prozesse übernehmen. Doch dann macht man sich erneut von einem Mittelsmann abhängig, was dem ursprünglichen Hintergedanken eines unabhängigen Zahlungsmittels entgegensteht.

Das Motto der Szene lautet «Be your own Bank»: Wer es befolgen und verwenden möchte, soll sich somit auch selbst um die Verwahrung kümmern. Dies geschieht über eine sogenannte Wallet, eine Art digitale Geldbörse, welche nicht Geld, sondern die Zugänge zur Information – den Bitcoins – verwahrt. Das wichtigste Element hier ist der private Schlüssel (sog. Private Key). Der Private Key ist eine lange, kryptographisch erstellte Zahl, bestehend aus verschiedenen Zahlen und Buchstaben. Er ist einfach gesprochen Passwort und damit Zugangsmöglichkeit zum Vermögen. Er regelt nicht nur das Empfangen von Bitcoins, sondern autorisiert auch das Senden von Transaktionen. Wer den Pri-

ivate Key verliert, verliert damit einhergehend den Zugang zu sämtlichen Vermögenswerten. Dasselbe Schicksal droht, wenn dieser private Schlüssel in falsche Hände gerät, vergessen wird oder im Falle des Todes nicht vorgängig weitergegeben oder notiert wurde. Auf letzteres wird nachfolgend im Detail eingegangen. Für solche Fälle gibt es keine Satoshi-Hotline oder sonst eine Stelle, an die man sich wenden könnte. Es ist deshalb an dieser Stelle festzuhalten, dass der Besitz des Private Key und damit die Kenntnis dieser langen, kryptografisch erstellten Zahl, bestehend aus verschiedenen Zahlen und Buchstaben, der Schlüssel zu dem in Bitcoin verkörperten Vermögen ist und deshalb wie der eigene Augapfel gehütet werden muss.

Dass die Handhabung von Bitcoin ein bestimmtes Spezialwissen voraussetzt, spielt auch bei einem weiteren Aspekt eine wichtige Rolle: dem Vererben von Bitcoin.

### Der Bitcoin als Rechtsobjekt?

Im Schweizer Erbrecht gilt, dass mit dem Tod des Erblassers sämtlich vererbbares Vermögen wie auch Schulden, direkt und ohne Weiteres sowie als Ganzes auf die Erben übergehen – man spricht von der sog. Universalsukzession. Gemäss Art. 560 Abs. 2 ZGB sind Vermögenswerte wie Forderungen, Eigentum, Besitz und dingliche Rechte der Universalsukzession zugänglich und vererbbar. Nach der Rechtsprechung ist die Norm jedoch nicht abschliessend und weitere Vermögensgegenstände als Gegenstand dieser Regelung sind durchaus denkbar (BGE 112 II 300, 305 E.4.a.). Grundsätzlich fallen sämtliche geldwerten Rechte und Ansprüche darunter, solange das Gesetz diese nicht ausschliesst. Dass dem Bitcoin ein Geldwert zukommt, dürfte unstrittig der Fall sein. Fraglich bleibt indessen, wie die Konzeption desselben als dezentral gespeicherte Information und Transaktionskette in Kombination mit dem Private Key als weitere reine Information und einzige faktische Zugangsberechtigung rechtlich zu qualifizieren ist. Ein Bitcoin muss also ein Rechtsobjekt darstellen,

um der Universalsukzession zugänglich zu sein und kraft Gesetzes auf die Erben übergehen zu können.

Es sind mehrere Qualifikationen zu diskutieren.

### a) Bitcoin als Sache?

Eine Kategorisierung des Bitcoin als Sache würde das Problem der Vererbung bereits im Keime ersticken, denn dann könnte daran Eigentum erworben werden, welches wiederum ohne weiteres auf die Erben übergeht. Als Sache definiert die Lehre die unpersönlichen, körperlichen, für sich bestehenden Gegenstände, welche der menschlichen Herrschaft unterworfen werden können (ausführlich dazu bei MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar, vor Art. 641 N 115 ff.). Dabei handelt es sich um abgrenzbare körperlich greifbare Gegenstände (vgl. auch Art. 713 ZGB). Digitale Daten, die auf einem lokalen Datenträger gespeichert sind, fallen also in die Erbmasse. Wie sieht es jedoch mit dem Bitcoin als solchem aus? Aufgrund der exakten Nachverfolgungsmöglichkeit in der Blockchain, könnte durchaus der Standpunkt vertreten werden, dass Bitcoin die Voraussetzung des Sachbegriffs, namentlich die Abgrenzbarkeit erfüllt sowie als von Menschenhand erschaffenes System zweifelsohne auch der menschlichen Herrschaft unterworfen ist. Allerdings verlangt der Sachbegriff eine seiner Natur nach physische Materie, einen eigentlichen körperlichen Gegenstand. Eine Konzeption, Idee oder eben reine Information wird davon nicht umfasst. Die Einführung eines solchen Dateneigentums bedürfte einer klaren gesetzlichen Grundlage, wie dies beispielsweise in Art. 713 ZGB für Naturkräfte der Fall ist. Eine Auslegung der bestehenden Normen im Sinne eines angepassten Sachenrechts an die digitale Realität ist nicht angezeigt. Vorschnell würde Tür und Tor geöffnet für die Verrechtlichung derweil ungeschützter immaterieller Güter. Der Wille des Gesetzgebers, diese vereinzelt mittels der Immaterialgüterrechte zu schützen, würde untergraben.

## b) Bitcoin als Obligation?

Kann Bitcoin als eine Obligation bzw. Forderung verstanden werden? Anders als einem Kontoguthaben bei einer Bank, welches rechtlich als eine Rückforderung gegen dieselbe auf eine bestimmte hinterlegte Geldsumme zu qualifizieren ist, verleiht das Konzept des Bitcoins im Sinne eines dezentralen Transaktionsregisters keine Forderung auf Rückzahlung. Es bleibt dabei: Bitcoin ist die reine Information, dass spezifische Transaktionsvorgänge stattgefunden haben, woraus sich der verbleibende Wert ergibt, wie viele Transaktionen eines Nutzers bzw. einer Adresse noch erfolgen dürfen. Ein Teil der Schweizer Lehre vertritt die Auffassung, dass bei Bitcoin von einem Anerkennungsanspruch gegenüber den anderen Nutzern/anderen Adressaten ausgegangen werden könne. Grundlage dieser Theorie bildet eine Systemvereinbarung, also ein konkludenter Vertragsabschluss zwischen allen anonymen Nutzern (VON DER CRONE/KESSLER/ANGSTMANN, *Token in der Blockchain*, in SJZ 114 (2018) Nr. 14, S. 340 ff.). Verträge können nach Schweizer Recht durchaus multilateral, konkludent und auf elektronischem Wege geschlossen werden. Auch die Anonymität stellt nicht per se ein Hinderungsgrund für die Qualifikation von Bitcoin als Obligation dar. Essenziell ist hingegen, dass ein sogenannter Rechtsfolge- und Erklärungswille der jeweils einzelnen Vertragspartei erkennbar sein muss. D.h. jede Partei müsste mit der Nutzung des Bitcoin-Systems ihren Willen kundtun, sich dessen Regeln zu unterwerfen und die damit verbundenen Rechtswirkungen herbeizuführen. Im Hinblick auf die weltweite Relevanz des dezentralen Bitcoin-Systems, müsste zumindest eine grosse Anzahl an Rechtsordnungen vorherrschen, welche dieselbe Ansicht vertritt, was bezweifelt werden darf. Sofern dies nicht der Fall ist, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Systemteilnehmer vertragliche Wirkungen herbeiführen wollen. Gerade im Hinblick auf die rechtliche Unsicherheit ist vielmehr anzunehmen, dass die Systemteilnehmer gerade nicht

auf rechtliche Ansprüche vertrauen wollen. Das System funktioniert letztlich aus sich selber heraus aufgrund mathematischer Gegebenheiten (SAMUEL ZOGG, *Bitcoin als Rechtsobjekt*, in *Recht* 2019, S. 95, 105.). Ob daraus ein eigentlicher Rechtsbindungswille abgeleitet werden kann, ist fraglich. Für die Praxis dürften diese Überlegungen sowieso rein theoretischer Natur bleiben. Zum einen ist das System komplett anonym und allein schon deshalb wären vertragliche Ansprüche gerichtlich nicht durchsetzbar. Zum anderen würde selbst ein Durchsetzungsanspruch ohne den Private Key nichts nützen, denn dieser alleine berechtigt den Nutzer zu weiteren Transaktionen.

## c) Bitcoin als Immaterialgüterrecht?

Zuletzt sei noch darauf hinzuweisen, dass Bitcoins als solche keine vom Schweizer Recht geschützte Immaterialgüterrechte darstellen. Weder handelt es sich beim Schöpfungsakt des Bitcoins, dem sogenannten «Mining-Prozess», um die Schaffung eines Werks im Sinne des Urheberrechtes noch um Patente. Genauso wenig bietet das Datenschutzrecht Handhabe, schliesslich handelt es sich bei Bitcoin nicht um Personendaten.

## Kein Rechtsobjekt – was nun?

Zusammenfassend lässt sich der Bitcoin als faktischer Vermögenswert bezeichnen (M.w.H. Bericht des Bundesrates, *Rechtliche Grundlagen für Distributed Ledger-Technologie und Blockchain in der Schweiz*, 2018, S. 54), welcher die Ausschliesslichkeit mittels dem Private Key sicherstellt. Letztlich erscheint klar, der Bitcoin entbehrt einem rechtlichen Schutzbedürfnis. Eine autoritäre Macht, welche den Bitcoin legitimiert und notfalls in das System eingreifen kann, gibt und braucht es nicht. Die Macht liegt im Vertrauen auf die Sicherheit und Nachverfolgbarkeit sowie schliesslich im Private Key als einzige faktische Zugangsberechtigung. Er ist kein Rechtsobjekt und bietet deshalb keine Basis, Gegenstand der eingangs beschriebenen Universal sukzession zu sein. «Vererben» beschreibt letztlich nichts anderes als ein

Übergang von Vermögenswerten kraft Gesetzes. Diesem Vorgang unterworfen sind aber nur rechtlich geschützte Institute bzw. Rechtsobjekte. Gleichwohl, sofern die Zugangsdaten vorhanden sind, ist der Bitcoin als Vermögenswert zu qualifizieren und damit rechnerisch als Teil des Vermögens dem Erblasser zuzuordnen. Bitcoin kann daher auch problemlos Gegenstand letztwilliger Verfügungen oder von Erbverträgen sein und muss sodann im Rahmen der Erbteilung berücksichtigt werden. Fraglich bleibt, ob das geltende Erbrecht rechtliche Instrumente bietet, um an den Private Key als Zugangsberechtigung heranzukommen, sofern gerade keine Verträge oder Testamente existieren.

## Weitere rechtliche Instrumente?

Erbrechtliche Informations- und Auskunftsrechte, um an die faktische Zugangsberechtigung, den Private Key, heranzukommen, bieten zum einen die Auskunftsrechte und korrespondierenden Pflichten gegenüber den anderen Miterben (Art. 607 Abs. 3 und 610 Abs. 2 ZGB). Im Zentrum dürfte allerdings das Bedürfnis stehen, Informationen zu Konto- und Accountangaben von Dritten zu erhalten, bspw. Anbieter von «*custodial wallets*». Wie bereits erwähnt, gehen Forderungen kraft Gesetzes auf die Erben über. Dies gilt so im Grundsatz auch für bestehende Verträge und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Gerade im Dienstleistungsbereich sind aufgrund der auftragsrechtlichen Auskunfts-pflichten derlei Anbieter angehalten, die geforderten Informationen an die Erben herauszugeben (vgl. Art. 400 Abs. 1 OR). Gesondert zu erwähnen sind die Informationsrechte gegenüber Drittpersonen, die mit dem Erblasser in keinem vertraglichen Verhältnis standen. In der Praxis geht es meist um solche Personen, von denen man vermutet, dass sie vom Erblasser unentgeltliche Zuwendungen erhalten haben oder im Besitz von Erbschaftssachen sind. Auch in solchen Fällen wird das Informationsrecht von der Rechtsprechung anerkannt, wobei als Rechtsgrund Art. 2 ZGB (Treu und Glauben) herangezogen wird. In der Realität dürfte die Durchsetzung dieser

Rechte jedoch nur schwer möglich sein. Darüber hinaus besteht gerade im Hinblick auf Drittanbieter die Möglichkeit, dass vertraglich – zumeist in den AGB – auf solche Auskunftspflichten zuhanden der Erben verzichtet wird. Nicht vergessen werden darf die internationale Komponente, welcher einer einheitlichen Rechtsanwendung entgegen steht.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen ist der potentielle Erblasser gut beraten, den Umgang mit seinem digitalen Erbe, hier insbesondere Bitcoin, im Voraus zu regeln. Eine Nachlassplanung ist beinahe unerlässlich, um Streit und Konflikte zu vermeiden sowie den sicheren Zugang zum digitalen Erbe zu ermöglichen.

### **Nachlassplan und Testament**

Bei herkömmlichen Vermögenswerten wie Bargeld, Edelmetall oder Immobilien ist bekannt, wie sie vererbt werden. Dazu kommt, falls die Erben nicht über das notwendige Wissen verfügen sollten, sie von den involvierten Dritten – namentlich Notare, Treuhänder, Versicherungs- und Bankangestellte – unterstützt werden.

Doch wie wird ein Bitcoin-Wallet respektive der digitale Private Key vererbt? Welche Informationen müssen zusätzlich mitgeliefert werden? Wo und in welcher Form sind diese Informationen sicher aufzubewahren? Letztlich führt nichts an einem wasserdichten Nachlassplan vorbei, der alle notwendigen Informationen beinhaltet und redundant an sicheren Orten aufbewahrt wird.

Die Frage, wie die Erben informiert werden, ist ebenfalls gesondert zu prüfen und gerade aus erbrechtlicher Sicht relevant. Ein Testament darf aus Sicherheitsgründen nicht sämtliche Zugangsinformationen enthalten. Die restlichen Informationen müssen die Erblasser somit bereits zu Lebzeiten weitergeben oder sich anderweitigen Methoden bedienen, wie beispielsweise einem Online-Dienst wie «FinalMessage.io».

Die Rolle der Juristen besteht vor allem darin, ihre Klienten auf diese Stolpersteine hinzuweisen und sicherzustellen, dass Nachlassplan und Testament ihren Zweck erfüllen können. Auch im Erbfall gibt es einiges zu beachten, damit auf die Vermögenswerte zugegriffen werden kann.

### **Keine Fragen offen lassen**

Viele Bitcoin-Investoren warten sehr lange, bis sie einen Nachlassplan erstellen und nicht wenige haben es auch nach Jahren der Investmenttätigkeiten nicht getan. Das ist zwar verständlich, denn wer befasst sich schon gerne mit der eigenen Vergänglichkeit. Er unterminiert mit dieser Nachlässigkeit jedoch die eigene Investition. Oder überspizter formuliert: Dann kann man es auch sein lassen – das gilt zumindest bei langfristiger Denkweise.

Dass eine unter Umständen begleitete Nachlassplanung unumgänglich ist, verdeutlicht nicht zuletzt dieser Schnittstellenartikel zwischen Bitcoin im juristischen Umfeld und Bitcoin im technischen Sinne. Bitcoin tangiert mehrere Rechtsbereiche und es sind (noch) längst nicht alle möglichen Fragen abschliessend geklärt. Umso wichtiger ist, dass Testament und Nachlassplan keine Fragen offenlassen und der Zugriff für die Erben jederzeit sichergestellt wird.

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir beraten Sie gerne.